

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1902),
 Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1902),
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Plangrundlage

Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters der Stadt Zülpich mit Stand vom Mai 2019 erstellt.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Zülpich hat am die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen. Der Beschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsblich bekannt gemacht worden.
 Zülpich, den

Vorgezogene Beteiligung

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes hat mit Begründung zur vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 (1) BauGB am ortsblich bekannt gemacht worden.
 Zülpich, den

Bürgermeister

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Zülpich hat am beschlossen, den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes samt Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
 Zülpich, den

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes hat mit Begründung gem. § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch - BauGB - vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB am ortsblich bekannt gemacht worden.
 Zülpich, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Zülpich hat den Teilflächennutzungsplan gem. § 7 der Gemeindeordnung - GO - für das Land Nordrhein-Westfalen am beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung vom beschlossen.
 Zülpich, den

Ausfertigerungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Teilflächennutzungsplanes mit dem Feststellungsbeschluss übereinstimmt und die für die Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen verfahrensrechtlicher Art beachtet worden sind.
 Zülpich, den

Bürgermeister Ratsmitglied

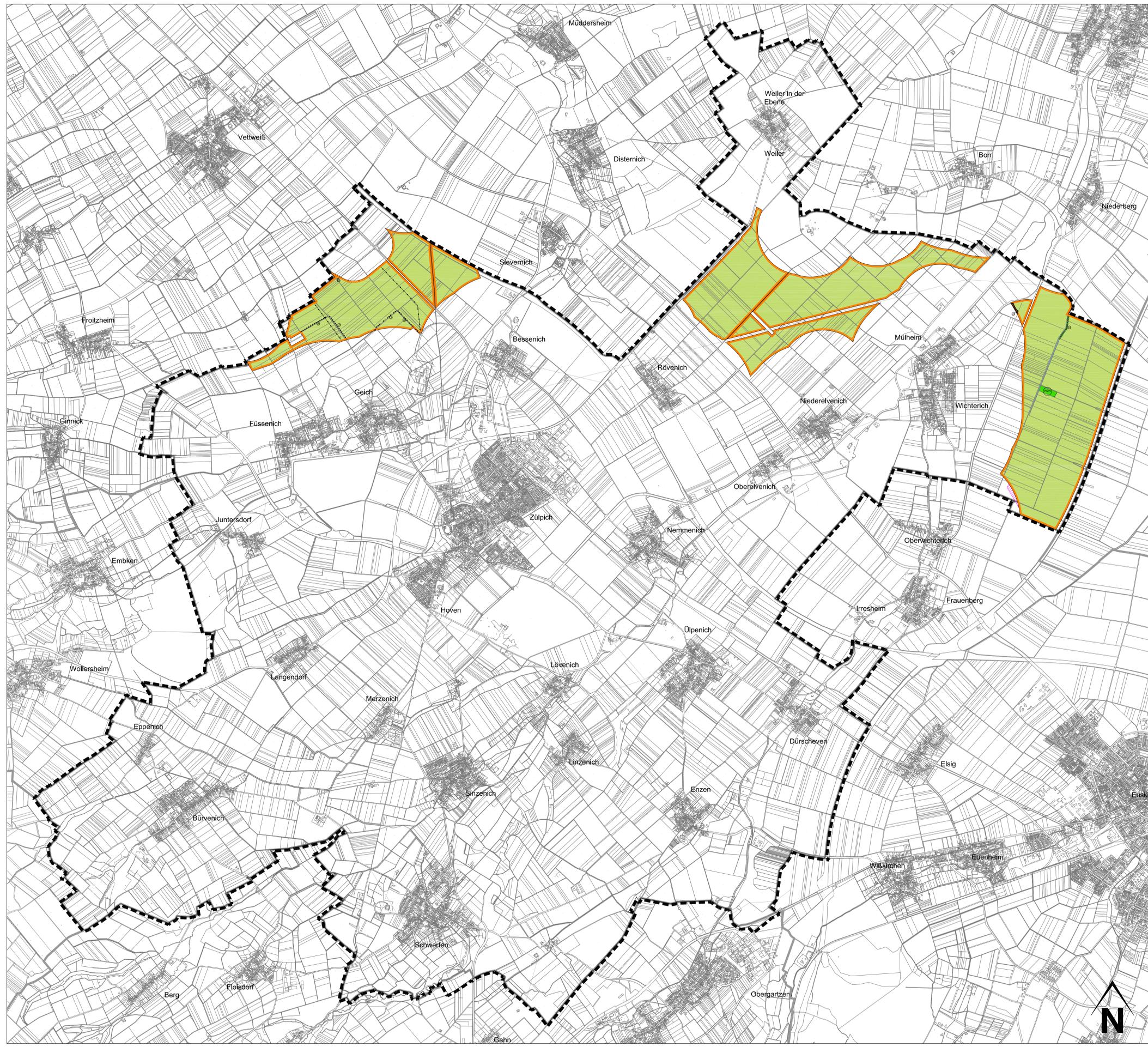
Genehmigung

Dieser vom Rat der Stadt Zülpich beschlossene Teilflächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB bei dieser Teilflächennutzungsplanung einschließlich der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung am ortsblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan wirksam; er liegt einschließlich Begründung ab dem heutigen Tage während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
 Köln, den

Schlussbekanntmachung

Der Teilflächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB von der Bezirksregierung genehmigt worden. Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist dieser Teilflächennutzungsplan einschließlich der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung am ortsblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan wirksam; er liegt einschließlich Begründung ab dem heutigen Tage während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
 Zülpich, den

(Unterschrift) Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Inhalt des Flächennutzungsplanes** § 5 BauGB
- Sondergebiet Windenergie Zweckbestimmung "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" gem. § 5 (2) 1 BauGB i.V.m. § 35 (2b) 3 BauGB
 - überlagernde Darstellung (die bisherigen Darstellung des Gesamtflächennutzungsplanes behalten ihre Gültigkeit)
 - Sonstige Planzeichen**
 - Räumlicher Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Stadtgebiet im Sinne des § 35 BauGB § 5 (1)
 - Stadtgebietsgrenze der Stadt Zülpich
 - Aufhebung der bisherigen Konzentrationszonen (06. Flächennutzungsplanänderung)
 - Nachrichtliche Übernahme**
 - Hauptversorgungsleitungen**
 - Leitungen oberirdisch
 - Wasserflächen
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Grünflächen
 - Zweckbestimmung: Modellfluggelände
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Geschützter Landschaftsbestandteil, linienhaft
 - Geschützter Landschaftsbestandteil, Gehölzstreifen

Textliche Darstellung:

Der Teilflächennutzungsplan "Windenergie" entfaltet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Ausschlusswirkung für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der als "Konzentrationszonen" gekennzeichneten Bereiche.

Die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes ist verbunden mit der gleichzeitigen Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonen.

Hinweis

Mit der Wirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes verlieren die bisherigen Konzentrationszonen ihre Gültigkeit. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich bleiben weiterhin gültig.

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist der gesamte Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

STADT ZÜLPICH

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich sowie Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonen

M 1 : 20.000